

IG Metall
Vorstand
Frankfurt am Main

006 47 504 034 223 00

Sachsen

Handwerk: Arbeiter
 Angestellte

Kraftfahrzeughandwerk

Abschluss: 12.06.1995/
 16.04.2003

gültig ab: 01.05.1995/
 01.05.2003

kündbar zum: unterschiedliche

**LOHN- UND GEHALTSTARIFVERTRAG
(mit Entgelttabellen)**

Zwischen dem

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e. V.,
01187 Dresden, Tiergartenstr. 94

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Berlin,,
Alte Jakobstraße 148 - 155, 10969 Berlin

andererseits

Dieser Tarifvertrag gilt in Verbindung mit dem Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer und Angestellten in den Betrieben des Kfz-Gewerbes in Sachsen vom 01.05.1995.

Um den veränderten Qualifikationsansprüchen im Kfz-Gewerbe Rechnung zu tragen, vereinbaren die Tarifvertragsparteien gemeinsame Vergütungsgruppen für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte.

§ 1

Geltungsbereich

Räumlich:

für das Land Sachsen

Persönlich:

für alle Arbeitnehmer, die eine der Sozialversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben.

Fachlich:

für alle Betriebe des Kfz-Gewerbes im Sinne von § 1 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages vom 01.05.1995.

§ 2

Vergütungsgruppen

Die nachstehenden Vergütungsgruppen bezeichnen die tarifliche Mindestvergütung. Tarifliche Leistungsentgelte, Zulagen und Zuschläge werden hiervon nicht berührt.

Vergütungsgruppe I (78 %)

Tätigkeiten, die ohne vorherige Kenntnisse und nur mit kurzer Einweisung erledigt werden.

Beispiele:

- Pflegearbeiten an Fahrzeugen (z. B. Waschen, einfache Polierarbeiten, Unterboden)
- Reinigungs- und Pflegearbeiten an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten (Hallen-, Raum- und Gründanlagenpflege)
- Botengänge (z. B. Zulassungsdienst, Teiledienst, Poststelle, Tankstelle)
- Aufnahmen von Daten mittels Codeleser (Scanner)
- Sortieren von Unterlagen nach Alphabet oder Ziffern
- Verfilmung von Archivunterlagen
- Entsorgungsarbeiten nach betrieblicher Anweisung.

Vergütungsgruppe II (85 %)

Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie in der Regel durch ein zweckgerichtetes, mehrwöchiges Anleiten oder Anlernen erworben werden.

Beispiele:

- Einfache Lager- und Transportarbeiten
- Fahrdienst
- Neu- und Gebrauchtwagenaufbereitung
- Einfache Kundendienst- und Wartungsarbeiten, z. B. Ölservice, Reifendienst, Instandhaltung von Reinigungsgeräten)
- Einfache Kassendarbeiten (Portokasse und andere Nebenkassen)
- Bedienung von einfachen Kommunikationsmitteln, z. B. Telefonzentrale, Telefax
- Sortieren und Ablegen von Schriftgut
- Interner Postdienst, z. B. Empfangen, Verteilen, Kopieren, Frankieren und Versenden
- Bestellungen, Versandanzeigen und Frachtbriefe nach Angaben und Vorlagen ausfertigen
- Verkauf von Accessoires und Shop-Artikeln
- Kundenempfang

Vergütungsgruppe III (93 %)

Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Anweisung.

Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung im Kraftfahrzeuggewerbe erworben werden. Gleichzusetzen sind andere abgeschlossene Berufsausbildungen sowie Kenntnisse und Fertigkeiten, die zu einer gleichwertigen Tätigkeit befähigen.

Beispiele:

- Einfache Instandsetzungsarbeiten
- Einfache Wartungsarbeiten
- Einfache Einbauarbeiten
- Einfache Karosserie-, Lackier- und Sattlerarbeiten
- Einfache Arbeiten an Elektrik, Elektronik und Mobilfunk-Technik
- Teile, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Werkzeuge ein- und auslagern sowie ausgeben
- Ausgabe von Teilen und Zubehör
- Kleine Materiallager bzw. Ersatzteillager führen
- Tankstelle (einfache Verkaufsarbeiten)
- JungverkäuferIn in Ausbildung (Neu- und Gebrauchtwagenverkauf)
- Einfache Sachbearbeitung (z. B. Buchhaltungs-, Abrechnungs- und Rechnungsprüfungsaufgaben in den Bereichen Kundendienst, Verkauf, Teiledienst)
- Einfache Aufgaben in der Entgeltabrechnung sowie der Personalverwaltung
- Zeiterfassung
- Einfache Sekretariatsaufgaben (Korrespondenz nach Diktat, Stenografie und Tonträgern, einfache Korrespondenz abfassen, Terminkalender führen, Unterlagen zusammenstellen).

Vergütungsgruppe IV (Ecklohn/100 %)

Tätigkeiten, die über die Anforderungsmerkmale der Vergütungsgruppe III hinaus erweiterte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und die im Rahmen von Vorgaben begrenzte Ermessens- und/oder Handlungsspielräume beinhalten.

Beispiele:

- Übliche Instandsetzungsarbeiten
- Übliche Einbauarbeiten
- Übliche Wartungsarbeiten
- Übliche Karosserie-, Lackier- und Sattlerarbeiten
- Übliche Arbeiten an Elektrik, Elektronik und Mobilfunk-Technik
- Teile- und Zubehörverkauf einschließlich Kundenberatung
- Verantwortliche Arbeiten an Tankstellen (alle anfallenden Arbeiten, wie Bestellung, Rechnungslegung, Abrechnung, Bedienung von Waschanlagen)
- Übliche Sachbearbeitungsarbeiten im Sekretariat, Rechnungswesen, Kasse, EDV, Werbung, Neuwagendisposition, Auftragsabwicklung usw.
- Gewährleistung Sachbearbeitung
- Neu- und Gebrauchtwagenverkauf während der Einarbeitungszeit (ca. 3-6 Monate)

Vergütungsgruppe V (110 %)

Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Einweisungen selbständig ausgeführt werden und die über die Anforderungsmerkmale der Vergütungsgruppe IV hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, wie sie üblicherweise durch Weiterbildung oder gleichwertige mehrjährige Berufserfahrung erreicht werden.

Beispiele:

- Schwierige Instandsetzungsarbeiten an Aggregaten, Elektrik, Elektronik, Karosserie, Lackierung, Hydraulik, Mobilfunk-Technik, ABS/ASR oder am automatischen Getriebe
- Schwierige Einbau- und Nachrüstarbeiten
- Gruppenführertätigkeit für Mitarbeiter bis zur Vergütungsgruppe III
- Zubehörfachverkauf mit Spezialkenntnissen
- Neuwagendisposition
- Selbständige Sachbearbeitung in der Buchhaltung
- Versicherungs-, Leasing- oder Finanzierungsberatung
- Führung eines Sekretariats
- Reparaturannahme ohne Kundenberatung

Vergütungsgruppe VI (120 %)

Hochwertige Tätigkeiten, auch auf Teilgebieten, die über die Vergütungsgruppe V hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, die in der Regel durch umfangreiche Weiterbildung mit abgelegter Prüfung nach bundeseinheitlichem Konzept erworben wurden.

Beispiele:

- Tätigkeiten mit übergreifenden Spezialkenntnissen in Elektrik, Elektronik, Hydraulik, Pneumatik, ABS/ASR und am automatischen Getriebe
- Gruppenführertätigkeit bei Instandsetzung, Karosserie-, Lackier- und Sattlerarbeiten, Elektrik, Elektronik und Mobilfunk-Technik für die Mitarbeiter bis zur Vergütungsgruppe V
- Service-Techniker
- Reparaturannahme mit Kundenberatung
- Überwiegend nebenamtliche Ausbildertätigkeit
- Hochwertige kaufmännische Arbeiten, die auf Grund erweiterter oder vertiefter Fachkenntnisse selbständig ausgeführt werden (z. B. Abrechnung mit Kunden und Lieferanten, Zahlungs- und Kreditverkehr, Abrechnung der Vergütungen)
- Neu- und Gebrauchtwagenverkauf
- Verantwortliche Betreuung der EDV (Organisation und Koordinierung)

Vergütungsgruppe VII (135 %)

Verantwortliche Tätigkeiten im Rahmen allgemeiner Richtlinien, für die zusätzliche Kenntnisse erforderlich sind, wie sie in der Regel durch entsprechende Weiterbildung mit externem Abschluss (z. B. Meisterprüfung, Fachwirt) erworben wurden.

Beispiele:

- Meistertätigkeiten in Reparaturannahme, Kundendienstberatung, Werkstatt
- Hauptamtliche Ausbildertätigkeit
- Verantwortliche kaufmännische Arbeiten, die auf Grund überdurchschnittlicher Fach- und umfangreicher Spezialkenntnisse selbständig ausgeführt werden, z. B. Erstellen der Jahresabschlüsse

Vergütungsgruppe VIII (148 %)

Selbständige und verantwortliche Tätigkeiten mit begrenzter Leitungsbefugnis einen Arbeitsbereich.

Beispiele:

- Abteilungsleitung
- Werkstatteleitung

§ 3

Vergütungsspannen

In den Vergütungsgruppen ist eine Grundvergütung und eine Leistungsvergütung festgelegt. Durch diese Vergütungsspannen wird die Leistungsvergütung gemäß § 14 MTV, gültig ab 01.05.1995, nicht berührt. Die Grundvergütung wird mit der Ersteingruppierung in die jeweilige Vergütungsgruppe fällig. Die Leistungsvergütung wird nach einer entsprechenden Bewertung durch eine Leistungsbeurteilung erreicht. Jeder Arbeitnehmer ist mindestens einmal pro Kalenderjahr einer Leistungsbeurteilung durch den Arbeitgeber zu unterziehen.

Kriterien dabei sind: Qualifizierte Leistung, Erfahrungszuwachs, Weiterbildung, Arbeitsqualität und Arbeitsquantität. Zeiten gleichartiger oder gleichwertiger Tätigkeiten sind in diese Beurteilung mit einzubeziehen.*)

Die Spanne zwischen Grundvergütung und Leistungsvergütung beträgt 6 %.

Das Erreichen einer Zwischenvergütung ist möglich.

Die Leistungsbeurteilung ist dem Arbeitnehmer schriftlich auszuhändigen.

Alle ArbeitnehmerInnen und der Betriebsrat haben ein Reklamationsrecht gegen die Leistungsbeurteilung. (Die Rechte des Betriebsrates bei Eingruppierung etc. gemäß Betriebsverfassungsgesetz werden hiervon nicht berührt). Die Reklamation soll schriftlich erfolgen. Die Reklamation sollte beim Betriebsrat eingereicht werden, ist kein Betriebsrat vorhanden, so kann die Reklamation direkt beim Arbeitgeber eingereicht werden.

Arbeitgeber, Betriebsrat sowie der oder die Reklamierenden sind verpflichtet, den reklamierten Sachverhalt sofort zu erörtern und eine baldmöglichste Klärung (anzustreben ist der nächste Lohn- bzw. Gehaltszahltag) zu erreichen. Ist die Klärung der Reklamation nicht möglich, so ist diese gemäß § 5 der paritätischen Kommission im Betrieb zuzuleiten.

ArbeitnehmerInnen dürfen auf Grund der Reklamation keinerlei Nachteile bzw. Maßregelungen entstehen.

- *) Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich hiermit bindend, Bewertungskriterien bzw. ein Bewertungssystem als Anhang an den Vergütungstarifvertrag zu erstellen.

§ 4

Eingruppierungsbestimmungen

Die Eingruppierung soll auf Grund einer ganzheitlichen Betrachtung der Arbeitsaufgaben, d. h. ohne Zergliederung in einzelne Tätigkeiten, erfolgen. Die Eingruppierung soll auf Grund der Anforderungen erfolgen, die sich aus den verschiedenen Arbeitsaufgaben ergeben.

§ 5

Paritätische Kommission

Um unterschiedliche Auffassungen der Zuordenbarkeit der Vergütungsgruppen zu regeln, wird im Betrieb eine paritätische Kommission gebildet, der je 2 Vertreter der Arbeitnehmerseite und der Arbeitgeberseite angehören. Diese paritätische Kommission muß spätestens 4 Wochen nach Auftreten der strittigen Eingruppierung tagen. Ist im Rahmen dieser paritätischen Kommission eine Einigung nicht möglich, so wird je ein Vertreter der Tarifvertragsparteien zu den Verhandlungen zugezogen. Ist auch dann eine Einigung nicht möglich, so tritt § 17 Ziffer 1 des MTV, gültig ab 01.05.1995, über die Schlichtung in Kraft.

§ 6

Besitzstandswahrung

Allen ArbeitnehmerInnen, die auf Grund der Eingruppierung in den neuen gemeinsamen Vergütungstarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte in der neuen Vergütungsgruppe im Geldbetrag niedriger eingestuft sind, erhalten ihren ursprünglichen Geldbetrag als Besitzstand. Dieser Besitzstand ist anrechenbar auf nachfolgende Erhöhung der Vergütung.

§ 7

Vertragsdauer

Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01.05.1995 in Kraft und kann mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, erstmals zum 31.12.1996, gekündigt werden.

Berlin, 12.06.1995/08.03.2000

Landesverband des
Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.

Industriegewerkschaft Metall
Bezirksleitung Berlin

Unterschriften

Unterschriften

**Anlage gemäß § 3 zum Vergütungstarifvertrag vom 12.05.1995
 Bewertungskriterien zur Leistungsbewertung**

Beurteilungsmerkmale	Zu beurteilen zum Beispiel an Hand von:	Beurteilungsstufen				
		1 ungenügend	2 ausreichend	3 befriedigend	4 gut	5 sehr gut
I Arbeitsquantität	Umfang des Arbeitsergebnisses Arbeitsintensität Zeitnutzung					
II Arbeitsqualität	Fehlerquote, Güte, Weiterbildung, Qualifizierung					
III Arbeitseinsatz	Initiative, Belastbarkeit, Vielseitigkeit					
IV Arbeitssorgfalt	Verbrauch und Behandlung von Arbeitsmitteln aller Art, zuverlässigem, rationellem, kostenbewusstem Verhalten					
V Betriebliches Zusammenwirken	Zusammenwirken mit anderen (Kollegen, Vorgesetzten, Lieferanten, Kunden) im Hinblick auf die Aufgabenstellung Informationsaustausch					

5 - 14 Punkte = Grundvergütung

15 - 19 Punkte = Zwischenvergütung (mindestens 40 % der Spanne zwischen Grund- und Leistungsvergütung)

20 Punkte = Leistungsvergütung (100 %)

Vergütungstabelle für die Beschäftigten im Kfz-Gewerbe Sachsen

gültig ab 01.05.2003

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung		Leistungsvergütung	
	EURO/Monat	EURO/Std.	EURO/Monat	EURO/Std.
I	1.392	8,65	1.475	9,16
II	1.516	9,42	1.607	9,99
III	1.659	10,31	1.759	10,93
IV	1.784	11,08	1.891	11,75
V	1.962	12,19	2.080	12,92
VI	2.141	13,30	2.269	14,10
VII	2.408	14,96	2.553	15,86
VIII	2.640	16,40	2.799	17,39

Diese Tabelle ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende, erstmals zum 31. März 2004, kündbar.

Dresden, 16.04.2003

Landesverband des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.

Unterschriften

IG Metall Bezirksleitung
Berlin-Brandenburg-Sachsen

Unterschriften